

Entwurf Gesellschaftsvertrag

§ 1 Firma und Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Hochschule Schwäbisch Hall gGmbH
Gesellschaft mit beschränkter Haftung

(2) Sitz der Gesellschaft ist 74523 Schwäbisch Hall

§ 2 Gegenstand der Gesellschaft

(1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Förderung der wissenschaftlichen Forschung und Lehre durch den Betrieb einer staatlich anerkannten Hochschule mit verschiedenen Studienbereichen.

(2) Die Gesellschaft darf zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks andere Unternehmen erwerben, vertreten oder sich an solchen beteiligen oder neue Gesellschaften errichten.

§ 3 Gesellschafterin/ Gesellschafter

(1) Gesellschafterin/ Gesellschafter ist:

Stiftung der Hospital zum Hlg. Geist in Schwäbisch Hall
Am Markt 4, 74523 Schwäbisch Hall
mit einer Stammeinlage von 25.000. €

(2) Die Gesellschaftsanteile ggf. neu aufzunehmender Gesellschafterinnen/ Gesellschafter werden durch Kapitalerhöhung gebildet, ausgenommen im Fall des § 15 Abs.1 (Veräußerung, Abtretung bisheriger Geschäftsanteile).

§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 €.

(2) Die Stammeinlagen der Gesellschafterinnen/ Gesellschafter sind in Geld zu erbringen, und zwar sofort und in voller Höhe.

(3) Mehrere voll gezahlte Geschäftsanteile können von ihrer/ihrem Inhaberin/Inhaber mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung zu einem einheitlichen Geschäftsanteil vereinigt werden.

§ 5 Beginn und Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

(1) Die Gesellschaft beginnt mit der Eintragung im Handelsregister. Ihre Dauer ist unbestimmt.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

- a) die Gesellschafterversammlung
- b) der Aufsichtsrat
- c) die Geschäftsleitung

§ 7 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Ihr obliegen die strategisch bedeutsamen Entscheidungen der Gesellschaft.
- (2) Die Gesellschafterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt aus ihrer Mitte eine/einen Vorsitzende/Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertretung für jeweils fünf Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
Die/Der stellvertretende Vorsitzende vertritt die/den Vorsitzende/Vorsitzenden falls diese/dieser verhindert ist.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist von der/dem Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einzuberufen, insbesondere wenn eine Beschlussfassung der Gesellschaft erforderlich ist, wenn die Einberufung aus einem sonstigen Grunde im Interesse der Gesellschaft liegt, oder diese gemäß § 50 Abs. 1 GmbHG von Gesellschafterinnen/Gesellschaftern verlangt wird, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens 10 % des Stammkapitals betragen.
- (4) Die Einladung der Gesellschafterinnen/Gesellschafter erfolgt schriftlich. Sie ist mindestens 2 Wochen vor der Versammlung zu bewirken unter Angabe von Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung.
- (5) Die ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als drei Viertel des Stammkapitals anwesend oder vertreten sind. Fehlt es daran, so ist innerhalb eines Monats eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die hinsichtlich der Tagesordnungspunkte der vorausgegangenen Versammlung in jedem Fall beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Erscheinen sämtliche Gesellschafterinnen/Gesellschafter auf der Gesellschafterversammlung, können sie beschließen, unter Verzicht auf alle Formen und Fristen Beschlüsse zu fassen. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Gesellschafterversammlung durch eine/einen Versammlungsleiterin/Versammlungsleiter festzustellen.
- (7) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können auf Vorschlag der/des Vorsitzenden auch schriftlich, fernschriftlich, telegrafisch, per Telekopie oder per E-Mail gefasst werden, sofern keine/kein Gesellschafterin/ Gesellschafter widerspricht.
- (8) Eine/Ein abwesende/ abwesender Gesellschafterin/Gesellschafter kann bei der Abstimmung in der Gesellschafterversammlung auch mitwirken, wenn sie/er vorher schriftlich abstimmt. Die schriftliche Stimmabgabe muss sich auf eine Beschlussvorlage richten und von der/dem abwesenden Gesellschafterin/Gesellschafter eigenhändig unterzeichnet sein. Die schriftliche Stimmabgabe muss bei Aufruf des Tagesordnungspunktes, unter dem die Beschlussfassung ansteht, der/dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung vorliegen. Diese/Dieser hat schriftliche Stimmgaben ausdrücklich bekannt zu machen. Eine nachträgliche Stimmabgabe in dieser Form ist nur zulässig, wenn die übrigen Mitglieder der Gesellschafterversammlung nicht widersprechen. Die Bestimmung des § 53 GmbHG (Form von Satzungsänderungen) bleibt unberührt.
- (9) Soweit im Gesellschaftsvertrag oder gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Darunter fallen insbesondere Beschlüsse über
 - a) Verlegung des Sitzes (§ 2 Abs. 2) bzw. Einrichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen,
 - b) Änderungen des Gesellschaftsvertrags,
 - c) Auflösung der Gesellschaft (§ 20),
 - d) Aufnahme neuer Gesellschafterinnen/Gesellschafter,

- e) Zahl, Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer und Prokuristinnen/Prokuristen sowie über den Abschluss der Verträge mit Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern und Prokuristinnen/Prokuristen,
- f) den jährlichen Haushaltsplan,
- g) Feststellung und Genehmigung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung sowie die Genehmigung des Geschäftsberichtes,
- h) Entlastung der Geschäftsführung,
- i) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer sowie die Entscheidung über die Vertretung in entsprechenden Prozessen.

Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen; je 1.000,-- EUR eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Die Stimmen einer/eines Gesellschafterin/Gesellschafters können nur einheitlich abgegeben werden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (10) Über die gefassten Beschlüsse hat die/der Vorsitzende unverzüglich ein Protokoll zu fertigen, zu unterschreiben und allen Gesellschafterinnen/Gesellschaftern zuzuleiten. Diese können innerhalb von 2 Wochen nach Zugang schriftlich eine Ergänzung oder Berichtigung der Niederschrift verlangen. Die unwidersprochene oder ergänzte bzw. berichtigte Niederschrift hat die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit.
- (11) Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb eines Monats durch Klage angefochten werden.

§ 8 Aufsichtsrat

- (1) Dem Aufsichtsrat gehören drei Mitglieder des Gemeinderats und drei Mitglieder der regionalen Wirtschaft sowie als Vorsitzende/Vorsitzender kraft Amtes die/der jeweilige Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister oder eine/ein von ihr/ihm zu benennende/benennender Stellvertreterin/Stellvertreter, die/der Beigeordnete/Beigeordneter der Stadt Schwäbisch Hall sein muss, an.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Gesellschafterversammlung gewählt. Ihre Amtszeit endet mit dem Ablauf des Monats, mit dem die regelmäßige Neuwahl des Gemeinderats der Stadt Schwäbisch Hall stattfindet.

Solange die Gesellschafterversammlung keine Neuwahl des Aufsichtsrats vorgenommen hat, führen ihre Mitglieder ihr Amt weiter. Wiederwahl ist zulässig. Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder kann vor Ablauf der Amtszeit von der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen widerrufen werden.
- (3) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte ein bis zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter für den Verhinderungsfall der/des Vorsitzenden. Scheidet die/der Vorsitzende oder ihre/ihr/seine/sein Stellvertreterin/Stellvertreter während ihrer/seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, oder tritt von ihrem/seinem Amt zurück, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- (4) Dauernd verhinderte Aufsichtsratsmitglieder sind durch die Gesellschafterversammlung abuberufen oder durch neue zu ersetzen. Sinkt die Mitgliederzahl des Aufsichtsrats durch vorzeitiges Ausscheiden von Mitgliedern unter die für die Beschlussfähigkeit notwendige Zahl, so muss unverzüglich eine Gesellschafterversammlung zur Vornahme von Ersatzwahlen einberufen werden.
- (5) Die Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern sowie jedem Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern haben die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer unverzüglich durch den Bundesanzeiger und die im

Gesellschaftsvertrag für die Bekanntmachung der Gesellschaft bestimmten anderen öffentlichen Blättern bekannt zu machen und die Bekanntmachung zum Handelsregister einzureichen.

- (6) Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer sein. Sie dürfen auch nicht als Angestellte die Geschäfte der Gesellschaft führen. Nur für einen im voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne Mitglieder zu Vertreterinnen/Vertretern von verhinderten Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern bestellen. In dieser Zeit dürfen sie keine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglieder ausüben.

§ 9 Pflichten des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer in ihrer Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats werden durch Gesetze, Gesellschaftsvertrag und Grundordnung der Hochschule bestimmt.
- (2) Der Aufsichtsrat hat der Gesellschafterversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen.

§ 10 Sitzungen des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hält regelmäßig Sitzungen ab. Die Sitzungen werden von der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats einberufen und geleitet. Die/Der Vorsitzende muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder oder die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Wird dem von den Aufsichtsratsmitgliedern oder den Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern geäußerten Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragstellerinnen/Antragsteller unter Mitteilung des geäußerten Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder zugegen sind. Er fasst, soweit durch den Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben sind.
- (4) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von ihrer/ihrer/seiner/seinem Stellvertreterin/Stellvertreter, abgegeben.
- (5) Die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, es sei denn, der Aufsichtsrat beschließt anders.

§ 11 Zuständigkeit des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag der Geschäftsführung über die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und hierüber schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten. In dem Bericht hat der Aufsichtsrat ferner zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen.

Am Schluss des Berichts hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss billigt.

- (2) Der Zuständigkeit des Aufsichtsrats unterliegt die Beschlussfassung über
 - a) die Bestätigung der Wahlen von Rektorin/Rektor und Prorektorinnen/Prorektoren
 - b) die Beschlussfassung über den Entwurf des Haushaltsplans
 - c) die Stellungnahme zur Errichtung, Änderung oder Aufhebung eines Studiengangs
 - d) die Stellungnahme zur Grundordnung der Hochschule und deren Änderungen
 - e) den Erwerb und die Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken
 - f) die Einstellung in und die Entnahmen aus anderen Gewinnrücklagen
 - g) die Höhe und Fälligkeit der auf die Stammeinlagen zu leistenden restlichen Zahlungen
 - h) die Zustimmung zur Bestellung von Prokuristinnen/Prokuristen
 - i) die Vorbereitung der Vorlagen an die Gesellschafterversammlung
 - j) die Geschäftsanweisung für die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer
 - k) den Gesamtbetrag, bis zu dem Darlehen aufgenommen oder Schuldverschreibungen ausgegeben werden dürfen
 - l) Abschluss von Geschäften und Rechtsgeschäften mit Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern und Mitgliedern des Aufsichtsrats im Unternehmenszweck der Gesellschaft
 - m) Bestellung der Abschlussprüferinnen/Abschlussprüfer.
- (3) Die/Der Rektorin/Rektor gibt dem Aufsichtsrat zweimal jährlich einen Überblick über die Entwicklung der Hochschule.
- (4) Die Gesellschafterinnen/Gesellschafter können dem Aufsichtsrat durch Beschluss weitere Aufgaben und Befugnisse zuweisen.

§ 12 Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat eine/einen oder mehrere Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer.
- (2) Ist nur eine/ein Geschäftsführer/Geschäftsführer bestellt, so vertritt diese/dieser die Gesellschaft allein.
- (3) Sind mehrere Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch je zwei Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch eine/einen Geschäftsführer/Geschäftsführer zusammen mit einer/einem Prokuristin/Prokuristen vertreten. Auch in diesem Fall kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung jeder/jedem Geschäftsführer/Geschäftsführer die Befugnis zur Alleinvertretung erteilt werden.
- (4) Jeder/Jedem Geschäftsführer/Geschäftsführer kann durch Beschluss des Aufsichtsrats Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- (5) Die Bestellung der Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer und der Widerruf der Bestellung sowie der Abschluss ihrer Anstellungs- und Pensionsverträge (die auch Einschränkungen ihrer Geschäftsführertätigkeit enthalten können) erfolgen durch Beschluss der Gesellschafterversammlung.

§ 13 Rechte und Pflichten der/des Geschäftsführer/Geschäftsführers

- (1) Die Rechte und Pflichten der/des Geschäftsführer/Geschäftsführers ergeben sich aus dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag, der Grundordnung der Hochschule, den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und dem Anstellungsvertrag.

- (2) Die Geschäftsführung bedarf zur Durchführung der nachfolgenden Maßnahmen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung:
 - a) Erwerb, Veräußerung oder Änderung von Beteiligungen an anderen Unternehmen
 - b) Errichtung, Stilllegung oder wesentliche Zweckänderung von Betrieben der Gesellschaft
 - c) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie deren Belastung
 - d) Kündigung, Abschluss und Änderung von Tarifverträgen
 - e) Einstellung, Entlassung und Vertragsänderung bei leitenden Angestellten
 - f) Außergewöhnliche Geschäfte, die die finanzielle Lage der Gesellschaft wesentlich berühren können

- (3) Die Geschäftsführung bedarf zur Durchführung der nachfolgenden Maßnahmen der vorherigen Zustimmung der Aufsichtsrats:
 - a) Abschluss von Pachtverträgen für Grundstücke und Gebäude
 - b) Durchführung von im genehmigten Haushaltsplan enthaltenen Neu-, Erweiterungs- und Umbauvorhaben mit einem Gesamtaufwand von mehr als 50.000 €
 - c) Durchführung von unabweisbaren, nicht im genehmigten Erfolgsplan enthaltenen Instandhaltungsmaßnahmen und Sachinvestitionen mit einem Gesamtaufwand von mehr als 50.000 € im Einzelfall
 - d) Überschreitung der Aufwendungen des Erfolgsplanes, soweit sie nicht durch zusätzliche Erträge gedeckt sind
 - e) Festlegung der Kreditlinie und Übernahme von Bürgschaften

Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann die vorstehende Liste der zustimmungsbedürftigen Geschäfte geändert oder ergänzt werden.

Die/Der Geschäftsführerin/Geschäftsführer ist der Gesellschafterversammlung und dem Aufsichtsrat zur Berichterstattung über alle Angelegenheiten der Gesellschaft und Geschäftsführertätigkeiten verpflichtet.

§ 14 Aufbau und Organisation der Hochschule, Grundordnung

Der Aufbau und die Organisation der Hochschule Schwäbisch Hall wird in der durch die Gesellschafterversammlung zu beschließenden Grundordnung geregelt.

§ 15 Veräußerung, Belastung, Verpfändung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Abtretung, Verpfändung und Teilung von Geschäftsanteilen sowie ihre Belastung mit einem Nießbrauch ist nur mit Genehmigung der Gesellschaft zulässig. Diese wird durch die/den Geschäftsführerin/Geschäftsführer schriftlich erklärt, nachdem diese/dieser zuvor die Zustimmung der Gesellschafterversammlung eingeholt hat.

- (2) Jede Veräußerung, Belastung, Verpfändung und Teilung eines Geschäftsanteils sowie dessen Belastung mit einem Nießbrauch ist der Gesellschaft unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 16 Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen durch Beschluss der Gesellschafterversammlung ist mit Zustimmung der/des betroffenen Gesellschafterin/Gesellschafters jederzeit zulässig.

- (2) Die Einziehung kann ohne Zustimmung der/des betroffenen Gesellschafterin/Gesellschafters durch Beschluss der Gesellschafterversammlung erfolgen (Zwangseinziehung), wenn
 - a) eine/ein Gesellschafterin/Gesellschafter stirbt

- b) über das Vermögen einer/eines Gesellschafterin/Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird;
- c) die Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil einer/eines Gesellschafterin/Gesellschafters betrieben wird, oder
- d) in der Person einer/eines Gesellschafterin/Gesellschafters ein anderer wichtiger Grund gegeben ist, der geeignet ist, der Gesellschaft Schaden zuzufügen.

Steht der Geschäftsanteil mehreren Gesellschafterinnen/Gesellschaftern gemeinschaftlich zu, so genügt es, wenn der Einziehungsgrund in der Person einer/eines der Mitgesellschafterinnen/Mitgesellschafter vorliegt.

- (3) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Geschäftsanteil von ihr erworben oder auf eine/einen oder mehrere von ihr bestimmte Gesellschafterinnen/Gesellschafter oder Dritte zu übertragen ist.
- (4) Einziehung und Abtretung können von der Gesellschafterversammlung nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die/Der betroffene Gesellschafterin/Gesellschafter hat dabei kein Stimmrecht; ihre/seine Stimmen bleiben bei der Berechnung der erforderlichen Mehrheit außer Betracht. In der Zeit zwischen Einziehungsbeschluss und Zahlung des Entgelts ruht deren/dessen Stimmrecht.
- (5) Eine Einziehung ohne Entgelt ist nur im allseitigen Einverständnis und zum Buchwert nur in den Fällen des § 12.2 Ziff. 2-4 zulässig.

§ 17 Austritt und Kündigung

- (1) Jede/Jeder Gesellschafterin/Gesellschafter kann aus wichtigem Grund ihren/seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären oder für ihre/seine Person die Gesellschaft kündigen.
- (2) Austritt und Kündigung können nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Sie sind unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten durch eingeschriebenen Brief zu erklären.
- (3) Die Gesellschaft wird durch Austritt oder Kündigung nicht aufgelöst, sondern besteht unter den übrigen Gesellschafterinnen/Gesellschaftern fort.
- (4) Die/Der ausscheidende Gesellschafterin/Gesellschafter ist nach Wahl der Gesellschaft verpflichtet, ihren/seinen Geschäftsanteil jeweils ganz oder zum Teil an die Gesellschaft selbst, an eine/einen oder mehrere Gesellschafterinnen/Gesellschafter oder an von der Gesellschaft zu benennende Dritte abzutreten oder die Einziehung zu dulden. Für den Einziehungsbeschluss gilt § 12.4 entsprechend.

§ 18 Bewertung, Abfindung

- (1) Soweit sich aus diesem Vertrag nichts anderes ergibt, ist der/dem betroffenen Gesellschafterin/Gesellschafter in allen Fällen des Ausscheidens oder der Einziehung von Geschäftsanteilen eine Abfindung in Höhe der von ihr/ihm auf den Geschäftsanteil geleisteten Beträge zu zahlen.
- (2) Soweit kraft zwingenden Rechts eine für die/den Gesellschafterin/Gesellschafter oder ihre/seine Gläubigerinnen/Gläubiger günstigere Regelung bezüglich der Berechnung oder der Fälligkeit der zu zahlenden Abfindung Platz greift, tritt diese an die Stelle der in diesem Gesellschaftsvertrag vereinbarten Regelungen.

- (3) Die Einziehung oder ein entsprechendes Abtretungsverlangen sind unabhängig von einem etwaigen Streit über die Höhe der Abfindung rechtswirksam.
- (4) Die Abfindung ist in drei gleichen Jahresraten zu bezahlen. Die erste Rate wird sechs Monate nach dem Tag des Ausscheidens fällig, die weiteren Raten danach im Abstand von jeweils 12 Monaten. Der Betrag ist bis dahin weder zu verzinsen, noch sicherzustellen. Steht zum Zeitpunkt der Fälligkeit die Höhe des Entgelts noch immer nicht fest, so ist eine von der Gesellschaft zu bestimmende angemessene Abschlagszahlung zu leisten.

§ 19 Jahresabschluss, Ergebnisverwendung

- (1) In den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres ist der Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang und Lagebericht) für das abgelaufene Geschäftsjahr von der/dem Geschäftsführerin/Geschäftsführer aufzustellen und dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat den geprüften Jahresabschluss mit seiner Stellungnahme an die Gesellschafterversammlung zur Feststellung vorzulegen. Die Gesellschafterversammlung entscheidet dabei auch über die Verwendung des Ergebnisses.
- (2) Jeder/Jedem Gesellschafterin/Gesellschafter ist unverzüglich eine Abschrift des Jahresabschlusses zu übersenden. Die festgestellte Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung kann von einer/einem Gesellschafterin/Gesellschafter nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe durch Klageerhebung angefochten werden.
- (3) Gewinne sind nicht auszuschütten, sondern ausschließlich für Zwecke der Gesellschaft zu verwenden.

§ 20 Auflösung, Liquidation

- (1) Die Gesellschaft löst sich in den vom Gesetz bestimmten Fällen oder durch Beschluss der Gesellschafterversammlung auf.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch die oder den Geschäftsführerin/Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer. Sie sind je einzeln zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt, sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt. Die Liquidatoren können zur Beendigung schwebender Geschäfte neue Geschäfte eingehen.

§ 21 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes 'steuerbegünstigende Zwecke' der Abgabenordnung.
- (2) Die Gesellschaft erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen der Gesellschaft. Mittel der Gesellschaft dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
- (3) Die Gesellschaft kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten, im Gesellschaftsvertrag festgehaltenen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.
- (4) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Die Tätigkeit der Gesellschaft verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke im Sinne von § 55 AO. Die Gesellschafterinnen/Gesellschafter erhalten auch keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafterinnen/Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben,

die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (5) Die Gesellschafterinnen/Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke keine Zahlungen, welche die eingezahlten Kapitalanteile übersteigen. Allen Gesellschafterinnen/Gesellschaftern ist beim Erwerb von Gesellschaftsanteilen ausdrücklich die Verpflichtung zur Einhaltung dieser Bestimmung aufzuerlegen.
- (6) Die Gesellschaft erfüllt die sich aus diesem Vertrag ergebenden Aufgaben selbst. Soweit sie diese Aufgaben nicht wahrnimmt, kann sie ihre Mittel einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Gesellschaft oder Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, zuwenden.
- (7) Bei Auflösung der Gesellschaft fällt ihr Vermögen, soweit es die eingezahlten Stammeinlagen der Gesellschafterinnen/Gesellschafter übersteigt, an eine von der Gesellschafterversammlung zu bestimmende Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Wissenschaft und Forschung.

§ 22 Schlussbestimmungen

- (1) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten ergänzend die Vorschriften des GmbH-Gesetzes.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit des Gesellschaftsvertrags im Übrigen unberührt, soweit Treu und Glauben dem nicht zwingend entgegenstehen. In einem solchen Falle ist die ungültige Bestimmung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung bei Abschluss des Vertrags beabsichtigte Sinn und Zweck erreicht wird.

Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung des Gesellschaftsvertrags eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

- (3) Jede/Jeder Gesellschafterin/Gesellschafter ist zu Vertragsänderungen verpflichtet, die der Gesellschaftszweck oder die Treuepflicht der Gesellschafter gegeneinander gebieten.

Schwäbisch Hall, den

.....